

66. Wie ist die Entschädigung bei der Teilent eignung eines Kirchplatzes zu bemessen? Wird dieser dadurch zum öffentlichen Platz, daß er seit Menschengedenken als Zugang für angrenzende Häuser und als Durchgang nach öffentlichen Straßen benutzt worden ist?  
Preuß. Enteignungsge setz vom 11. Juni 1874 § 8.

VII. Zivilsenat. Ur t. v. 9. Mai 1911 i. S. Stadtgemeinde G. (Kl.)  
w. evang. Kirchengemeinde G. (Bekl.). Rep. VII. 451/10.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die evangelische Kirche zu G., deren Eigentümerin die Beklagte ist, liegt zwischen der A.straße und der B.straße. Diese mündet in die B.straße, die ihrerseits auf den Kirchplatz — gleichfalls Eigentum der Beklagten — stößt. Der Fußgängerverkehr zwischen A. und B.straße bewegte sich über den Kirchplatz. An denselben grenzten vier Hausgrundstücke, die Ausgänge nach ihm und nach der von einem Verbindungswege zur A.straße — Fortsetzung der A.straße — begrenzten Rückseite hatten. Zwischen A. und B.straße mündet die Bahnhofstraße. Zur Durchführung dieser Bahnhofstraße über den Kirchplatz hinüber zur B.straße wurde ein Fluchtlinienplan festgestellt, der von dem Kirchplatz zwei Parzellen im Flächeninhalte von 3,72 a abschneitt. Die Klägerin nahm die Parzellen für die Straße in Anspruch. Auch die erwähnten Häuser fielen ganz oder doch zum größten Teil in die neue Fluchtlinie und wurden abgerissen. In dem auf Antrag der Klägerin eingeleiteten Entschädigungs feststellungsverfahren wurde die der Beklagten zu gewährende Entschädigung auf 18600 M festgesetzt. Die Klägerin war der Meinung, daß die enteignete Fläche als Straßenland wertlos sei, und forderte im Rechtswege die gezahlte Summe nebst Zinsen zurück. Das Landgericht setzte die Entschädigung auf 1000 M fest und gab wegen des Restes der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin wies das Oberlandesgericht die Klage ganz ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Das ablehnende Verhalten der Klägerin gegenüber dem Ansprüche der Beklagten auf Enteignungsent schädigung ist im wesent-

lichen auf das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Juli 1908 — VII. 491/07 — gestützt. In diesem Urteil ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls ausgesprochen, daß für ein Stück Land, das als Privatstraße dem Verkehre der angrenzenden Häuser von vornherein und dauernd gewidmet war, bei Umwandlung in eine öffentliche Straße ohne Rechtsirrtum eine Entschädigung auf Grund des Enteignungsgesetzes habe verweigert werden können, da es nach irgendeiner Richtung hin einen schätzbaren Wert für den enteigneten Eigentümer, dem nichts weiter genommen sei, als ein Recht ohne Inhalt, nicht gehabt habe. Der gegenwärtige Fall liegt indessen anders. Es handelt sich nach den Feststellungen des Berufungsrichters um den Platz vor der evangelischen Kirche in G., der, vor dem Begräbnisstätte, nachmals als Durchgang für Fußgänger von der A.straße nach der B. bzw. W.straße und als Zugang zu den vier anstoßenden Häusern benutzt worden ist, mithin nicht um eine Anlage, die von vornherein für Verkehrszwecke geschaffen wurde, sondern um den die Kirche umgebenden und ihren Einrichtungen dienenden Raum, der im Laufe der Zeit auch anderweit Verwendung gefunden hat. Für diese anderweite Verwendung als Durch- und Zugang habe — so führt der Berufungsrichter aus — ein kleiner Teil des Platzes genügt, und auch dieser Teil sei nicht in einen öffentlichen Weg umgewandelt worden. Demgegenüber hatte die Klägerin geltend gemacht, daß der Platz seit Menschengedenken dem öffentlichen Verkehre gedient habe, und der Hauptangriff der Revision richtet sich daher gegen die abweichende Annahme des Berufungsrichters. Er ist jedoch nicht begründet. Die Widmung eines Weges oder Platzes für den öffentlichen Verkehre vollzieht sich durch das ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Einverständnis der rechtlich Beteiligten — nämlich der zuständigen Wegepolizeibehörde, des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen — darüber, daß der Weg oder Platz allgemein vom Publikum benutzt werde, wobei die Art der Benutzung gewissen Schranken unterworfen werden kann.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 299, Bd. 69 S. 160, 161; Gruchots Beitr., Bd. 40 S. 1173.

Daraus, daß ein Weg seit Menschengedenken frei, offen und ungestört begangen worden ist, folgt diese Widmung nicht ohne weiteres (Gruchot Bd. 40 S. 1173).

Mit diesen Grundsätzen befindet sich der Berufsrichter im Einklang, wenn er ausführt, daß das etwaige Recht der Hauseigentümer auf einen Zugang überhaupt nur als Privatrecht in Betracht komme, und daß im übrigen die Beklagte den Durchgang für Fußgänger (als Abkürzungsweg) nur gestattet, nicht in dem Sinne der Widmung für den öffentlichen Verkehr freigegeben habe. Die Erörterungen des Berufsrichters bewegen sich nach dieser Richtung wesentlich auf tatsächlichem Gebiete; rechtlich sind sie nicht zu beanstanden. Als erhebliches Anzeichen gegen die Öffentlichkeit des Weges konnte der Berufsrichter den Umstand betrachten, daß der Beklagten die Unterhaltspflicht obliege. Er folgert diese Pflicht nicht aus der Tatsache der einmaligen Pflasterung, sondern stellt sie als nicht streitig fest. Mag es nun auch im Einzelfalle nicht ausgeschlossen sein, daß nicht die Gemeinde, sondern ein anderer, insbesondere der Wegeeigentümer, einen öffentlichen Weg zu unterhalten hat, so wird dies doch nicht die Regel bilden. Solange der Eigentümer einen über sein Privateigentum führenden Weg auf eigene Kosten instandhält, wird man im Zweifel annehmen dürfen, daß er ihn nicht für die Allgemeinheit bestimmt und sich des Verfügungsrechts zugunsten des öffentlichen Verkehrs nicht begeben hat. Darin, daß der Berufsrichter die Übernahme der Beleuchtung des Platzes durch die Klägerin und die Anbringung einer polizeilichen Warnung, wonach der Weg nur von Fußgängern zu benutzen sei, nicht als entscheidend erachtet hat, kann gleichfalls ein Rechtsverstoß nicht gefunden werden. Beide Umstände sprechen nicht zwingend für die Öffentlichkeit des Weges. Zwar ist die Beleuchtung eines nicht öffentlichen Weges durch die Stadtgemeinde nicht das Gewöhnliche (vgl. Entsch. des RG's in Zivils. Bd. 64 S. 7), im vorliegenden Fall aber genügend durch das Interesse der Klägerin erklärt, das sie an der ferneren Duldung des Durchgangs seitens der Beklagten hatte. Darum durfte auch der Berufsrichter in der Anbringung der Warnungstafel nur einen der Beklagten für diese Duldung gewährten Schutz erblicken.

Läßt sich demgemäß nicht sagen, daß der Kirchplatz im Laufe der Zeit ein öffentlicher Platz geworden sei, vielmehr nur so viel zugeben, daß die Beklagte die Benutzung ihres Eigentums, um dem

wachsenden Verkehrsbedürfnis entgegenzukommen, im Einvernehmen mit der Klägerin bis auf weiteres gestattet habe, so kann diese ihre Entschädigungspflicht im Hinblick auf diesen Zustand nicht ablehnen, wenn sie nunmehr Teile des Platzes zur Durchführung eines wirklichen Straßenverkehrs im öffentlichen Interesse der Beklagten entzieht. Daß diese Teile wertlos gewesen seien, und die Enteignung nur das nackte Eigentum der Beklagten beseitigt habe, ist nicht richtig.

Es fragt sich hiernach nur, ob dem Berufsgericht bei der Bemessung der nach § 8 des Enteignungsgesetzes zu gewährenden Entschädigung ein Rechtsverstoß zur Last fällt. Auch das ist zu verneinen. Der Berufsrichter bewertet die enteigneten Parzellen schließlich nur als Stücke des Kirchplatzes, nicht als Bauland, als welches sie einen weit höheren Wert, als 18600 *M* darstellen würden, und es kann daher auf sich beruhen, ob den Ausführungen des Berufsrichters über die Möglichkeit einer baulichen Ausnutzung der Parzellen überall beizustimmen sein möchte. Daß aber ein Kirchplatz wegen seiner Bedeutung für das mit einer Kirche bedaute Grundstück nur einen Affektionswert für die Eigentümerin besitze, trifft nicht zu. Es beruht nicht auf einer besonderen Vorliebe der Beklagten, wenn man bei einer juristischen Person überhaupt davon sprechen kann, daß sie den Platz hoch einschätzt. Ein Kirchgrundstück, dem es an einem geräumigen und würdigen Zugang zum Gotteshause fehlt, ist auch vermögensrechtlich betrachtet weniger wert, als ein solches, bei dem ein derartiger Raum vorhanden ist. Jenes erfüllt seine religiösen Zwecke nicht in dem Maße, wie dieses, und wird diesem der vorhandene Raum entzogen oder geschmälert, so muß der Gemeinde der hierdurch erwachsene Nachteil ebenso ersetzt werden, wie dem Gutsbesitzer der Nachteil, der ihm infolge der Durchschneidung seines Parkes durch die Eisenbahn erwächst (vgl. Gruchot, Bd. 26 S. 1180). Vermöge seiner Verbindung mit der Kirche wohnt dem Platz auch ohne Rücksicht auf seine Bebauungsfähigkeit ein besonderer Wert inne, der sich auch nach dem Umfange dessen bemessen läßt, was die Beklagte für ein Ersatzgrundstück aufzuwenden hätte (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 33 S. 307). Daß von diesen Gesichtspunkten aus die vom Berufsrichter im Anschluß an die Sachverständigen des Verwaltungsverfahrens zugesprochene Entschädigung nicht zu hoch bemessen ist, scheint die Klägerin selbst nicht zu bezweifeln. Schließlich ist auch

der Hinweis des Berufungsrichters auf die Möglichkeit eines Abbruchs der Kirche und der dadurch gegebenen anderweiten Verwertung des bisherigen Kirchengrundstücks in dem Sinne nicht unzutreffend, daß dadurch die Auffassung der Klägerin, es handle sich um wertloses Land, ersichtlich widerlegt wird.“ . . .